

IN DIESER AUSGABE



1. Die Frist für die Beantragung des CIN – Codes für kurzfristige touristische Vermietungen, sowie für Hotel und Nicht – Hotelunterkünfte wurde bis zum 01/01/2025 verlängert
2. Ab Oktober 2024 können im Rahmen der Sabatini Förderung – Zuschüsse für neue Investitionen beantragt werden, allerdings nur bei einer gleichzeitigen Kapitalaufstockung
3. Neue Schwellenwerte für vereinfachte und verkürzte Bilanzen, sowie für Konzernabschlüsse in Bezug auf Geschäftsjahre ab dem 01/01/2024
4. Ab dem Jahr 2025 greifen Kürzungen bei den Steuerabsetzbeträgen für Gebäuderenovierungen und für energetische Sanierungen

1

Die Frist für die Beantragung des CIN – Codes für kurzfristige touristische Vermietungen, sowie für Hotel und Nicht – Hotelunterkünfte wurde bis zum 01/01/2025 verlängert

Für MwSt. - Subjekte

Mit Bezugnahme auf den Punkt 2 unserer Newsletter 13/2024 informieren wir Sie darüber, dass die Frist für die Beantragung des CIN – Codes für touristische Kurzzeitvermietungen, sowie für Hotel und Nicht – Hotelunterkünfte auf den 01/01/2025 verlängert wurde. Wir weisen Sie darauf hin, dass über den folgenden Link: <https://bdsr.ministeroturismo.gov.it/> auch ausländische Staatsbürger Zugang haben und sich registrieren können, indem sie auf "Credenziali – Utenti Stranieri" <https://bdsr.ministeroturismo.gov.it/registrazione-utente-straniero> klicken und nach dieser Registrierung den CIN - Code für ihre Struktur anfordern, über die die touristische Vermietung in Italien erfolgt.

2 Ab Oktober 2024 können – im Rahmen der Sabatini – Förderung – Zuschüsse für neue Investitionen beantragt werden, allerdings nur bei einer gleichzeitigen Kapitalaufstockung

Für MwSt. - Subjekte

Ab dem 01/10/2024 ist es möglich, Anträge für die „Neue Sabatini-Kapitalisierung“ zu stellen. Die Maßnahme zielt darauf ab, die Kapitalisierung von Unternehmen durch die Gewährung eines erhöhten Beitrags von 5 % zu unterstützen (anstelle von 3,575 %, d. h. des Beitrags, der normalerweise für 4.0 und grüne Investitionen gewährt wird). Förderfähig sind alle Kleinst-, klein und mittleren Unternehmen in Gesellschaftsform (mit Ausnahme von Banken und Versicherungen), die eine Kapitalerhöhung von mindestens 30 % der Finanzmittel für Investitionen in Maschinen, Anlagen, Betriebsmittel, Ausrüstungen für produktive Zwecke, Hardware, Software und digitale Technologien vornehmen. Das Darlehen kann eine Laufzeit von fünf Jahren haben und durch eine Garantie des Fonds für kleine und mittlere Unternehmen in Höhe von bis zu 80 % des Darlehensbetrags abgesichert werden. Zur Einreichung ihrer Anträge sollten sich die Unternehmen auf der folgenden Internetseite anmelden: <https://benistrumentali.dgiai.gov.it>. Weitere Informationen hierzu sind auch im Internet unter folgendem Link zu finden: <https://www.mimit.gov.it/it/incentivi/agevolazioni-per-gli-investimenti-delle-pmi-in-beni-strumentali-nuova-sabatini> .

3 Neue Schwellenwerte für vereinfachte und verkürzte Bilanzen, sowie für Konzernabschlüsse in Bezug auf Geschäftsjahre ab dem 01/01/2024

Für MwSt. - Subjekte

Wir informieren darüber, dass ab den Geschäftsjahren vom 01/01/2024 neue Schwellenwerte für die vereinfachten und verkürzten Bilanzen, sowie für die Konzernabschlüsse gelten. Die neuen Schwellenwerte können wie folgt zusammengefasst werden:

Bezugswerte	Vereinfachte Bilanz	Verkürzte Bilanz	Konzernabschluss laut Bruttomethode	Konzernabschluss laut Nettomethode
Gesamte Aktiva (€)	<=220.000	<=5.500.000	<=30.000.000	<=25.000.000
Gesamterlöse (€)	<=440.000	<=11.000.000	<=60.000.000	<=50.000.000
Anzahl der Angestellten	<= 5	<= 50	<=250	<=250

Wir informieren darüber, dass die Regelung, wonach ein Unternehmen z.B. die vereinfachte Bilanz erstellen kann, sofern es in zwei Folgegeschäftsjahren nicht zwei der entsprechenden, oben angeführten Schwellenwerte, überschreitet, weiterhin gilt.

4 Ab dem Jahr 2025 greifen Kürzungen bei den Steuerabsetzbeträgen für Gebäuderenovierungen und für energetische Sanierungen

Für alle Kunden

Wir erinnern Sie daran, dass bis zum 31/12/2024 der Steuerabzug für Gebäuderenovierungen 50% bei einer Kostengrenze von Euro 96.000,00 beträgt. Es ist absehbar, dass mit dem Haushaltsgesetz, das bis Ende dieses Jahres verabschiedet werden soll, der Steuerabzug von 50% bei einer Kostenschwelle von Euro 96.000,00 nur für die Erstwohnung beibehalten wird, während er für alle übrigen Immobilieneinheiten 36% bei einer Kostenschwelle von Euro 48.000,00 betragen wird.

Folglich raten wir den IRPEF-Subjekten, die beabsichtigen, diese Art von Eingriffen an Wohngebäuden durchzuführen, möglichst noch im Jahr 2024 zumindest die Zahlung für diesen Eingriff zu leisten (zumindest über Anzahlungsrechnungen), da dies die Voraussetzung ist, den erhöhten Abzug und den erhöhten Schwellenwerte anwenden zu können und somit nicht die Reduzierung des Abzugs und die Reduzierung des Schwellenwertes zu erleiden, die ab dem Jahr 2025 vorgesehen sind. Ebenso werden die Steuerabzüge für Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden ab dem Jahr 2025 voraussichtlich um 15 bis 20 % gesenkt, weshalb diejenigen IRPEF/IRES-Subjekte, die solche Maßnahmen im Jahr 2024 noch abschließen, d. h. im Jahr 2024 noch diesbezügliche Vorauszahlungsrechnungen bezahlen, noch in den Genuss des höheren Steuerabzugs kommen werden. Nachstehend finden Sie eine vereinfachte Auflistung der Steuerabsetzbeträge, insbesondere jener, die ab 2025 gelten könnten.

Art des Eingriffs	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026
Renovierungsarbeiten Erstwohnung	50%	50%	36%
Renovierungsarbeiten Zweitwohnung	50%	36%	30%
Ecobonus Erstwohnung	50%/65%	50%	36%
Ecobonus Zweit- wohnung	50%/65%	36%	30%
Sismabonus Erst- wohnung	70%/75%/80%/85%	50%	36%

Sismabonus Zweit- wohnung	70%/75%/80%/85%	36%	30%
Möbelbonus	50%	50%	-
Steuerbonus für behin- dertengerechtes An- passen	75%	75%	-
Gartenbonus	36%	-	-
Superbonus Kondomi- nien	70%	65%	-

Wir raten Ihnen an, solche Eingriffe noch im restlichen, laufenden Jahr gut zu planen, mit eingeschlossen die entsprechenden Zahlungen!



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

